

**Verordnung der Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh über die Berechtigungsregelung GERES**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh,  
 gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)<sup>1)</sup>, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,  
 beschliesst:

Gegenstand

**Art. 1** Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

**Art. 2** Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
<b>1.</b>	<b>Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff</b>	
1.1	Leiter/in Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.2	Mitarbeitende Einwohner – und/oder Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.3	Lernende Einwohner- und/oder Fremdenkontrolle	2 und 2a
<b>2.</b>	<b>Steuerbehörde der Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh</b>	
2.1	Leiter/in Steuerbüro	3
2.2	Mitarbeitende Steuerbüro	3
2.3	Lernende Steuerbüro	3

<sup>1)</sup> BSG 152.051.

<b>3.</b>	<b>AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern</b>	
3.1	AHV Zweigstellenleiter/in	5
3.2	Mitarbeitende AHV Zweigstelle	5
3.3	Lernende AHV Zweigstelle	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

**Art. 3** Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber/in
- b Leiter/in Steuerbüro und Einwohner- / Fremdenkontrolle

Inkrafttreten

**Art. 4** Diese Verordnung tritt rückwirkend per 01.01.2019 in Kraft. Die Verordnung der Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh über die Berechtigungsregelung vom 03.05.2016 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Rüdtligen-Alchenflüh, 22.10.2019

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES  
 RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH**

Der Präsident:



Friedrich Jöhr

Der Sekretär:



Christian Wenger

Der Erlass der Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES wurde im Anzeiger Nr. 44 vom 31.10.2019 publiziert.